

**Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen**

EVANGELISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN

Evangelische Kirche im Rheinland Evangelische Kirche von Westfalen Lippische Landeskirche

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):

479/93 F/Bi 24-0

Ev. Büro Nordrhein-Westfalen, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf



27.10.93

S t e l l u n g n a h m e

**der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und ihrer Diakonischen Werke zum
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK**

Die Evangelischen Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke haben in allen Stellungnahmen zu der Frage einer möglichen Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und zuletzt in den Anhörungen dieses Jahres im Februar und August 1993 darauf hingewiesen, daß zunächst eine saubere Analyse aufgrund der Jahresmeldungen für das Kalenderjahr 1992 abgewartet werden sollte, bevor Maßnahmen zur Änderung des Gesetzes ergriffen werden. Vor hektischer Betriebsamkeit zur Durchführung einer Änderung muß die klare Analyse von Fehlerquellen stehen, damit auf der Basis des geschaffenen Rechts unerwünschte Konsequenzen beseitigt werden; es kann nicht darum gehen, das System des GTK insgesamt umzuschreiben.

Als vor zwei Jahren das GTK geschaffen wurde, wurde es im Grundsatz von allen am Geschehen Beteiligten bejaht, wenn auch an der einen oder anderen Stelle strittige Punkte vorlagen und manche Stimmen das Gesetz für verbesserungsbedürftig hielten. Die Absicht des Gesetzgebers war, das Gebiet der Tageseinrichtungen in konsequenter Fortentwicklung der bisherigen Finanzierungssysteme umfassend zu regeln; damit verbunden war die Absicht, eine Entlastung der freien Träger herbeizuführen. Gleichzeitig sollte für den weiteren Ausbau Spielraum auch gerade zugunsten der freien Träger geschaffen werden.

Heute reden wir über eine Novellierung, die uns erhebliche Schmerzen bereitet. Die Folgen sind gravierend, wenn es bei dem Entwurf der Betriebskostenverordnung bleibt, wie er durch das Ministerium inzwischen vorgelegt wurde. Der Vorgang insgesamt ist geeignet, politischen Schaden anzurichten.

Bis heute liegt die geprüfte Jahresrechnung 1992 nicht vor. Der Entwurf der BKVO läßt erkennen, daß im Ministerium selbst bisher eine klare Analyse der Zahlen nicht möglich ist.

Inzwischen liegt auch ein geänderter Entwurf vor. Auch diesen Entwurf halten wir für eine Zumutung.

Es muß zugegeben werden, daß im Augenblick noch der Versuch unternommen wird, einen für alle Seiten tragbaren Kompromiß zu finden. Das ist erfreulich, und es bleibt zu hoffen, daß es einen solchen Kompromiß geben kann. Aber die entstandene Verunsicherung bleibt. Die Verwirrung, die aus dem Vorgang resultiert, ist die eigentliche, gefährliche Folge. Wir als freie Träger müssen daraus lernen, daß Politik sich einmal mehr willkürlich verhält. Dies hat Konsequenzen. Aufgrund der eingetretenen Verunsicherung wird auf seiten der evangelischen Träger an den Stellen, an denen die Programme sich noch in der Planungsphase befinden, der Ausbau und die Beteiligung am Ausbau gestoppt. Wenn es wahr wird, daß in entscheidender Weise gekürzt wird, werden Einrichtungen aufgegeben. Angesichts der Finanzentwicklungen und Einbrüche, die auch bei den evangelischen Trägern nicht spurlos vorbeigegangen sind, und angesichts der Verpflichtungen für die neuen Bundesländer, die wir gerne eingegangen sind, können wir in so hohem Maße ausfallende staatliche Gelder nicht ersetzen. Dabei lohnt es sich nach unserer Meinung, in partnerschaftlichem Zusammenwirken die Dinge fortzuentwickeln, d. h. den Ausbau und den Neubau miteinander zu betreiben, der so nötig ist und dringend gefördert werden müßte. Die Kirchen werden aber die durch den Staat verursachten Defizite nicht auffangen. Wer meint, im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder Sparmaßnahmen ansetzen zu können, übersieht, daß Spielräume zum Sparen nicht vorhanden sind.

Zu den einzelnen Sachthemen ist folgendes anzumerken:

1. Sachkosten

Die pauschale Berechnung der Sachkosten wurde als wesentliche Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens seinerzeit von allen Beteiligten begrüßt. Durch Veränderung der Personalbemessungsfaktoren ist jedoch die pauschale Bemessung der Sachkosten überproportional angestiegen. Anstatt nach genauer Analyse der Faktoren eine gesetzeskonforme Anpassung der Berechnungsfaktoren vorzusehen, wird mit dem Entwurf der Betriebskostenvereinbarung das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Es ist völlig absurd und keinem vernünftigen Menschen klarzumachen, daß nunmehr erneut ein großer Verwaltungsaufwand für das Nachweis- und Prüfverfahren auf seiten der freien Träger und auf seiten der staatlichen Behörden produziert werden soll. Dabei haben die Kommunen erst vor kurzem sich über den hohen Verwaltungsaufwand beklagt, der ihnen dadurch entstanden ist, daß sie nunmehr erstmals das tun, was sie schon immer tun sollten: eine sorgfältige und ständige Prüfung der Elternbeiträge und des Elterneinkommens. Wir haben die Hoffnung, daß nach einer Gesprächsrunde Anfang dieser Woche die Vernunft Platz greift. Da die Personalvereinbarung überall umgesetzt worden ist, steht für die Zukunft nicht zu befürchten, daß die Sachkosten über die pauschale Anbindung an die Personalkosten ausufern. Es kann im Gegenteil sein, daß bei einer Null-Runde bei den Personalkosten die Träger sogar nachteilig behandelt werden. Dies nehmen wir in Kauf, wenn dafür der einfache im GTK 1992 festgelegte Maßstab erhalten bleibt und lediglich der Bemessungsfaktor reduziert wird auf die von allen Seiten akzeptierte Höhe von 19 bzw. 22 %. Auch ein solches Entgegenkommen seitens der freien

Träger verursacht schmerzhaft Einschnitte. Die damit verbundene Aufregung hätte man sich ersparen können, wenn man gleich den Versuch unternommen hätte, durch gemeinsames Rechnen an der Sache die Möglichkeiten für ein einvernehmliches Ergebnis zu sondieren.

2. Einkommensbegriff und Elternbeiträge

Entsprechend allen früheren Erklärungen sprechen wir uns dafür aus, daß hinsichtlich der Elternbeiträge der Gedanke der Beitragsgerechtigkeit verwirklicht wird. Alles, was zur richtigen Erhebung führt, findet auch unsere Zustimmung. Wenn die Kommunen über die Verwaltungskosten des Einziehungsverfahrens klagen, wollen wir darauf hinweisen, daß wir diese Kosten als Träger 20 Jahre lang aufgebracht haben. Wenn wir das Thema seinerzeit angesprochen haben, war niemand bereit, die Träger von diesen Kosten zu entlasten.

3. Hauswirtschaftliche Kräfte und Reinigungspersonal

Aus kirchlicher Sicht ist erneut der unerträgliche Zustand anzumahnen, daß auch nach über 20jähriger Auseinandersetzung zu diesem Sachpunkt die frauenpolitischen Argumente beiseite geschoben werden: In beiden Bereichen arbeiten Frauen, die in pauschalierten Arbeitsverhältnissen zu Billiglohnbedingungen abgegolten und zusätzlich als Sachkosten abqualifiziert werden. Wenn die hauswirtschaftlichen Kräfte ausdrücklich im Gesetz selbst aufgeführt werden sollen, gehören sie in den Bereich der Personalkosten. Der Streit um die Anerkennung dieser Kosten wurde wegen Aussichtslosigkeit nur deswegen nicht weitergeführt, weil die Träger stillschweigend die Möglichkeit hatten, diese Kosten im Gesamtrahmen der anfallenden Kosten unterzubringen. So hatten freie Träger selbst die Möglichkeit zur Entscheidung, in welcher Größenordnung Elternbeiträge noch sozialverträglich zu gestalten sind. Wenn jetzt in das Ermessen des Trägers gestellt wird, von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen zu verlangen, ist dies ein Schritt in der richtigen Richtung. Weitere Festlegungen sollten jedoch nicht vorgesehen werden.

Abschließend möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Die unselige Debatte um die Kommunalisierung muß nach unserer Meinung endlich ein Ende haben. Wir sprechen uns dezidiert gegen alle Versuche aus, die Kommunalisierung weiter voranzutreiben. Nur wenn dies gewährleistet ist, werden wir als Partner für Land und Kommunen weiter zur Verfügung stehen. Nur wenn klar wird, daß das Land verlässliche Finanzierungsdaten gewährleistet, werden wir uns an Programmen beteiligen können. Andernfalls gilt für uns der Grundsatz Qualität vor Quantität. Dies würde bedeuten, daß wir zur Sicherung der Qualität des Angebotes eine erhebliche Reduzierung des Angebotes vornehmen müßten. Wir hoffen, daß die heutige Anhörung ein Umdenken bewirkt und dabei die Korrekturen des Gesetzes auf das Notwendigste beschränkt bleiben.

Handwritten signature: Müller, KR.